

Rudolf Wöhrle

Bismarckstraße 17  
95028 Hof

Staatsanwaltschaft Hof beim Landgericht Hof  
z. Hd. Herrn **Reiner Laib** Behördenleitung  
Leitender Oberstaatsanwalt Herr **Reiner Laib**

Berliner Platz 1

- 95030 Hof

Hof, 11. Juni 2018

Az. 263 Js 3979/18 Ermittlungsverfahren gegen Michael Rehwagen wegen Rechtsbeugung.sowie Verletzung meiner Persönlichkeitsrechte Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG

Sehr geehrter Herr Leitender Oberstaatsanwalt Reiner Laib,

## DIE RHEINPFALZ

Bildquelle: [https://gez-boycott.de/ablage/presselogo/die\\_rheinpfalz.jpg](https://gez-boycott.de/ablage/presselogo/die_rheinpfalz.jpg)

Die Rheinpfalz, 07.06.2018

### **Medienanstalt zahlt 15.000 Euro für Peppers Abschiedsfest**

Zitat

Die Feier zur Verabschiedung der bisherigen Direktorin der Landesmedienanstalt (LMK), Renate Pepper (SPD), hat Kosten von 15.441 Euro verursacht. [...]

**Bezahlt wurde die Feier demnach von der aus Rundfunkgebühren finanzierten Landesmedienanstalt [...]**



in Ergänzung meines Schreibens vom 7. Mai 2018

übersende ich Ihnen drei Anlagen, aus denen unschwer erkennbar ist, dass damit keine rechtsgültige Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes erfolgte. Auch das Ersuchen des Beitragsservice erfüllt nicht die gesetzlich vorgeschriebene Form. Der Vorgang ist ungeachtet der sonstigen Mängel nichtig.

Weder der die Aufsicht führende Richter über den sogenannten „Obergerichtsvollzieher“ Michael Rehwagen, noch der Behördenleiter Amtsgerichtsdirektor Reiner Chwoyka und die Behördenleiterin des Landgerichtes, die vorsitzende Richterin Christine Künzel, ebenso Ihr Vorgänger im Amt Gerhard Schmitt konnten/wollten dieser Rechtsmißbräuchlichkeit trotz meiner vorgebrachten Einwendungen nicht abhelfen. Am Besten Sie ermitteln auch gleich gegen diese Beamten wegen Rechtsbeugung. Gerne bin ich bereit, Ihnen alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen, Fragen sie einfach.

Vor allem ist die Staatsanwaltschaft zur objektiven Wahrheitssuche (vgl. § 160 Abs. 2 StPO) verpflichtet, weshalb sie auch als »objektivste Behörde« (8) bezeichnet wird, und an das in § 152 Abs. 2 StPO normierte Legalitätsprinzip gebunden. Dieser Grundpfeiler unseres rechtsstaatlichen Strafrechts verpflichtet die Staatsanwaltschaft, »wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen«.

Hassemer (9) weist zu Recht darauf hin, dass der Staatsanwaltschaft untersagt sei, ihre Entscheidung über eine Strafverfolgung von deren Folgen her zu funktionalisieren, denn das Legalitätsprinzip sei vollständig zerstört, wenn sie von Fall zu Fall darüber befände, ob im Interesse der Vermeidung schädlicher Folgen ermittelt und verfolgt werden sollte oder nicht:

Wenn Sie Herr Reiner Laib Ihren Auftrag, der Ihnen von Gesetzes wegen auferlegt ist – sorgfältig erfüllen, werden Sie auch Schreiben von Richtern ohne rechtsgültige Unterschrift feststellen.  
Beispiel „von der Grün“ 14 C 1245/16 datiert 8.3.2017 - „Groh“ Beschluss 1 M 4242/17

## § 126a

### Elektronische Form

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

Keine der mir zugegangen Rechtsakte erfüllten die vorstehende gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form. Auf den bestimmenden Schriftstücken fehlt der Namrnzug gänzlich.

Eine Auflistung der Akternzeichen, die in vorbezeichneter Sache bei der Justiz in Hof rechtshängig sind und deshalb in Ihre Ermittlungen mit einzubeziehen sind:

Michael Rehwagen Beklagter/Beschuldigter:

3 DR II 1690/17

3 DR II 1879/15

Staataanwaltschaft:

227 Js 17430/15

227 Js 12713/16

Amtsgericht:

14 C 1245/16

1 M 4242/17

Landgericht:

22 T 13/16

24 T 145/17

LBSa 927

Vollstreckungsgericht:

10 M 10384/16

Bezirksrevisorin bei dem Landgericht Hof

A-0773-17

Anlagen:

1 Vollstreckungsersuchen des Bayerischen Rundfunks

2 Mein Schreiben an Ulrich Wilhelm Intendant und Beitragsservice Köln Nichtig-Behauptung

3 Festsetzungsbescheid Bayerischer Rundfunk

mit freundlichem GruÙe

Rudolf Wöhrle